

Zusatzbedingungen der Firma ARIS Antriebe und Steuerungen GmbH zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des ZVEI im unternehmerischen Verkehr.

Zu I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch für künftige Geschäfte mit Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Ergänzend, aber nachrangig, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e. V.
2. Unsere Angebote sind unbeschadet Ziffer III. 2. freibleibend und wie Angaben, Abbildungen und Beschreibungen unverbindlich, sie beinhalten insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Sie sind grundsätzlich kostenlos, weitergehende Planungs- und Entwurfsarbeiten werden auf Wunsch des Kunden ausgeführt, aber berechnet.
3. An eine Bestellung hält sich der Kunde 2 Wochen gebunden. Mit schriftlicher Auftragsbestätigung gilt ein Auftrag des Kunden als angenommen. Im Übrigen sind sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen, insbesondere Zusagen unserer Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungshelfer nur wirksam, wenn die Schriftform eingehalten ist.
4. Technische Änderungen oder Neuentwicklungen behalten wir uns nach Auftragserteilung vor, wenn sie unwesentlich sind und die gleichen oder technisch verbesserten Funktionen erfüllen, Preisanpassungen deshalb erfolgen nur bei Vereinbarung mit dem Kunden, die dieser nicht verweigern wird, wenn sie ihm angesichts der Verbesserung zumutbar sind.
5. Der Kunde ist außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und trägt unsere Kosten für unberechtigte Retouren in Höhe von pauschal 100 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich niedriger Schaden deswegen entstanden ist. Bei vereinbarter Rückabwicklung des Auftrages berechnen wir die dafür erforderlichen Kosten, wenigstens aber 10 % des Netto-Auftragswertes.

Zu II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Unsere Preise sind Nettopreise ab Sitz unseres Betriebes, unversteuert und unverzollt, zuzüglich Kosten für Fracht, Versand, Verpackung sowie der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Einzelstücken berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 10 %.
2. Mangels anderweitiger Abreden gelten die Preise unserer allgemeinen Preisliste zum Zeitpunkt der Lieferung, bei Service- und Montagearbeiten ergänzend unsere gesonderten Service- und Montagebedingungen. An ein individuelles Angebot an den Kunden halten wir uns diesem gegenüber 1 Woche gebunden.
3. Bei Lieferzeiten von mehr als 6 Wochen oder Dauerschuldverhältnissen in Form von Termin- oder Abruf-Lieferverträgen bleibt uns die Anpassung der Preise wegen unvorhergesehen eingetretener Erhöhungen der Kosten (Löhne, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe etc.) vorbehalten.
4. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind sofort fällig. Zahlungsansprüche sind erst nach Gutschrift erfüllt, wenn wir endgültig über die Beträge verfügen können. Es gilt § 366 Abs. 2 BGB. Schecks und Wechsel sind ohne besondere Vereinbarung keine Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs, Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen trägt der Kunde in jedem Fall.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag beschränkt. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.
6. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Zinsen und Kosten, sind wir nicht zur Lieferung aus weiteren oder laufenden Verträgen verpflichtet. In diesem Fall können wir noch ausstehende Liefermengen von der vorherigen Barzahlung abhängig machen. Im Falle des § 321 BGB sind sämtliche offene Forderungen sofort zur Zahlung fällig, etwaige Stundungsvereinbarungen gelten als widerrufen.

Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Kunden anstehenden Forderungen tritt er jedoch an uns zu unserer Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als er die Ware verarbeitet hat. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart ist, tritt der Wiederverkäufer uns mit Vorrang denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis zuzüglich 10 % entspricht. Bei Verarbeitung, Umgestaltung oder Verbindung von Vorbehaltsware erlangen wir Eigentum an der dadurch hergestellten Sache, an der sich der Eigentumsvorbehalt fortsetzt. Bei Veräußerung oder Verbindung mit nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir entsprechendes Miteigentum.

2. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für unseiner Rechnung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, den ihm auf Verlangen zu benennenden dritten Abnehmer vom Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen, sobald beim Kunden die Gefahr des Vermögensverfalls besteht; er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, ein Insolvenz- oder ein sonstiges der Schuldenregulierung dienendes Verfahren beantragt oder eröffnet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest oder eine Pfändung erfolgt (Sicherungsfall). Der Kunde hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen, Kosten etwaiger Interventionen, einschließlich Prozess- und Anwaltskosten, trägt der Kunde. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder -schwierigkeiten, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Rückgabe der Ware verlangen, die Lagerräume des Kunden betreten, die aus unseren Lieferungen stammende, noch vorhandene Ware abholen und alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung unserer Forderungen einsehen.

3. Im Sicherungsfall erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Ware bis zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzumelden. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt dann, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattete wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seinen Kunden die Abtretung bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zu IV. Lieferung, Lieferzeiten

Eine schriftlich zugesagte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Ware den Versandort verlassen hat. Dies gilt auch bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind, entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden balmöglichst mitgeteilt.

Zu V. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, bei Lieferung unverzüglich abzunehmen und zu prüfen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend an der Abnahme verhindert. Im Versandfalle sind uns Abweichungen von den Versandpapieren und/oder der Rechnung unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.
2. Bleibt der Kunde mit der Abnahme der Ware bei uns länger als fünf Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonst vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von pauschal 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens aber 10 % zu verlangen. Dabei bleibt uns der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
3. Erklärt der Kunde, er werde die Ware nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware, soweit nicht bereits übergangenen, im Zeitpunkt der Verweigerung über, spätestens jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Eine Versendung der Ware erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem Ermessen.

Zu VI. Aufstellung und Montage

Ergänzend gelten unsere gesonderten Service- und Montagebedingungen.

Zu VIII. Gewährleistung

1. Gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 2 Werktagen, sonstige Mängel nicht innerhalb von einem Jahr gerügt werden. §§ 377, 378 HGB bleiben im Übrigen unberührt.
2. Unsere Gewährleistung berechtigt nicht zum Schadensersatz.
3. Soweit nur ein Teil der uns gelieferten Ware mangelhaft ist, beschränken sich Gewährleistungsansprüche gegen uns auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für den Kunden unzumutbar ist.

Service- und Montagebedingungen im unternehmerischen Verkehr.

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen für Service- und Montagearbeiten, auch für künftige Geschäfte mit Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Ergänzend, aber nachrangig gelten unsere Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e. V.

II. Unfallverhütungsvorschriften

Wir beachten bei den uns obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Feinmechanik und Elektrotechnik. Der Kunde kann uns zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntgeben. Wir haben das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Kunde seinerseits die ihm öffentlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Der Kunde und wir sorgen sich jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben. Erforderlichenfalls ist die ARIS Antriebe und Steuerungen GmbH in Hemmerf zu verständigen.

III. Projektierungen, Schaltbilder und Regelpläne

Servicearbeiten für Projektierungen, Verdrähtungen, Schaltbilder und Regelpläne etc. erfolgen grundsätzlich nach den technischen Angaben des Kunden. Eine Kopie der erstellten Unterlagen ist vom Kunden unterschrieben zurückzugeben und gilt dann als Freigabe und gegebenenfalls als verbindliche Unterlage für weitere Ausführungen. Mehrkosten für Änderungen bestellter Pläne, soweit sie nicht auf unseren Fehlern beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.

IV. Einregulierungen und deren Durchführung

Einregulierungen gelten als gesonderte Montageleistungen und sind als solche auch getrennt zu liefern. Wir sichern fachgerechte Ausführung und Einregulierungssarbeiten für von uns gelieferte und montierte Geräte zu und weisen das Bedienpersonal des Kunden ein. Wir verwenden geeignete Prüf- und Messinstrumente für die notwendigen Einstellungen und Justierarbeiten.

Dem Kunden obliegt dabei:

- a) Gesteinlose Bereitstellung der notwendigen Energie (Strom, Druckluft usw.)
- b) zur Verfügungstellung vorhandener Aufzüge
- c) zur Verfügungstellung zumutbarer Waschmöglichkeiten und Toiletten.

Die Einregulierung erfolgt in der Regel im Anschluss an die ausgeführten Montagearbeiten. Die ARIS Antriebe und Steuerungen GmbH stimmt mit dem Kunden die für die Einregulierung vorgesehenen angemessenen Termine ab. Ist aus bauseits bedingten Gründen oder wegen fehlender Betriebs-, Mess- und Einstellwerte die Einregulierung nicht sofort durchführbar, erfolgt rechtzeitig (ca. 14 Tage im Voraus) eine Abstimmung neuer Termine. Die ARIS Antriebe und Steuerungen GmbH sorgt von sich aus für den reibungslosen Ablauf der Einregulierung. Bauseits bedingte Verzögerungen, Wartezeiten und Unterbrechungen berechnen die ARIS Antriebe u. Steuerungen GmbH, die hierbei entstehenden Mehrkosten zu berechnen und die Fertigstellungsfrist entsprechend zu verlängern. Das Gleiche gilt für Mehraufwand, der sich durch nachträgliche vom Kunden geänderte Einstellwerte ergeben kann. Die Inbetriebnahme der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage erfolgt grundsätzlich unter Mitwirkung durch den Kunden oder dessen Beauftragten. Nach beendeter Einregulierung bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die ordnungsgemäß durchgeführten Servicearbeiten. Hiermit beginnt die vereinbarte Gewährleistung.

V. Gestaltung von Montagepersonal

Bei Gestaltung von eigenem Montagepersonal für Arbeiten, die unter Aufsicht und nach Anweisung des Kunden erfolgen, haften wir nur, wenn wir grob fahrlässig das Montagepersonal nicht entsprechend den vorher bekanntgegebenen Anforderungen des Kunden ausgewählt oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig entsandt haben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei richtiger Auswahl oder rechtzeitiger Entsendung eingetreten wäre.

Bei Gestaltung von Personal seitens des Kunden für Arbeiten, die unter Aufsicht und Anweisung von uns erfolgen, wird nur gehaftet, wenn der Montageleitung grobe Fahrlässigkeit im Einsatz und in der Durchführung der Montage nachgewiesen wird; im Übrigen entfällt jede Haftung.

VI. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Gerätelieferung, auch innerhalb des Werkvertrages mit der Anlieferung an die Baustelle und bei Service- und Montagearbeiten mit der Fertigstellung der Arbeiten; also bereits vor der Abnahme.

Wird durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, der Beginn der Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Kunden über.

VII. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Montageleistungen im Ganzen oder Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Ist keine Frist vereinbart, hat die Abnahme innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen.

Nimmt der Kunde die Anlage oder Teile derselben innerhalb der vorgesehenen Frist nicht ab, so gilt die Abnahme mit Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt. Nimmt der Kunde die Anlage vor Abnahme in Benutzung, gilt die Abnahme mit dem Tag der Benutzung als erfolgt.

Wirkt der Kunde bei der Abnahme nicht mit, gelten unser Montage-Endbericht und unser Aufmaß als Berechnungsgrundlage.

VIII. Gewährleistung

Wir haften nicht für Güte und Eignung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Haben wir Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so haben wir dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so können wir in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen. Für die Montage einer Regelanrichtung wird eine Mängelhaftung nur dann übernommen,

wenn die der Projektierung zugrunde gelegten regel- und verfahrenstechnischen Kerngrößen der Regelanstrecke in der ausgeführten Anlage vorhanden sind. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Lieferer der Regelanrichtung bei der Garantieabgabe Angaben über die vorausgesetzten Werte dieser Kenngrößen gemacht hat, als auch dann, wenn vom Kunden solche Angaben als Projektierungsunterlagen abgegeben worden sind.

Für Arbeiten auf Verlangen des Kunden in Erweiterung, Abänderung oder außerhalb des Montage-Auftrages übernehmen wir keine Gewährleistung oder sonstige Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher mit ihm ausdrücklich vereinbart worden sind.

IX. Abrechnung

1. Allgemeines
Montage wird nach Zeit und Aufwand berechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis, ein Aufmaß oder eine sonstige Berechnungsart vereinbart ist. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
a) Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebnahme gesondert berechnet.
b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Kunden Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen berechnet. Hat der Kunde die Verzögerung zu vertreten, so sind wir berechtigt, auch die übrigen, durch die Verzögerungen entstandenen Mehrkosten (z. B. durch Tarifierhöhung), zu berechnen.
c) Zahlungen des Kunden an das Montagepersonal haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarungen.
d) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Kunden oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
e) Kann das Montagepersonal infolge von Verkürzung der Arbeitszeit beim Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage, nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
f) Führen wir Arbeiten auf Verlangen des Kunden aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Montage, nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
g) Müssen wir Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Kunde die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen.
h) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 7 Stunden täglich von Montag bis Freitag, Sonnabend, Sonn- und Feiertage werden als Überstunden mit den entsprechenden tariflichen Sätzen berechnet. Mehrarbeit wird ebenfalls entsprechend der tariflichen Situation abgerechnet. Fahrtstunden und Wartezeiten zählen als Arbeitsstunden.
i) Fahrtkosten, Ausfährungen und Übernachtungen werden mit den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, die der Kunde auf Anforderung jederzeit mitgeteilt bekommt.
2. Montage nach Zeit und Aufwand
a) Es werden berechnet:
aa) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – unserer jeweils gültigen Verrechnungssätze; Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten; Reisezeiten gelten in den Grenzen der tariflichen Regelungen als Arbeitszeiten;
bb) die Aufwendungen für Ausübungen, welche uns entstehen, es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen sind;
cc) die notwendigen Auslagen, z. B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkzeug und Kleinmaterial usw.;

- dd) das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;
 - ee) die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß unseren Sätzen.
- b) Alle Berechnungen werden zusätzlich Umsatzsteuer ausgewiesen.
 - c) Verlangt der Kunde Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.
 - d) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Kunden mindestens wöchentlich zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden die Bescheinigungen vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen unsere Aufzeichnungen zugrunde gelegt.

3. Montage zu Pauschalpreisen

- a) Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den uns bei Vertragsabschluss genannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für uns gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Der Kunde wird auf unseren Wunsch die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich bescheinigen.

4. Montage nach Aufmaß

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmaßzeit festgelegten Sätzen.

X. Sonstiges

1. Wir sind verpflichtet, die Vorschriften des Kunden über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert. Sofern mehrere Unternehmer an der Montage beteiligt sind, verpflichten wir uns, eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.
2. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal passt sich – soweit möglich – der beim Kunden geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Kunde verlangt, so ist dieser verpflichtet, bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitzuwirken.
3. Der Kunde kann dem Montagepersonal untersagen, andere Orte auf dem Gelände des Kunden zu betreten, als dies der Arbeitsauftrag bedingt.
4. Erforderliche Einzelheiten regelt der Kunde ausschließlich mit unserer Montageleitung.
5. Sofern der Montageumfang vorher nicht festgelegt ist, hat der Kunde uns die Beendigung der Montage möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.
6. Arbeiten auf Verlangen des Kunden, gegen die wir wichtige Bedenken haben (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), können wir ablehnen.
7. Nach Beendigung der Montage haben wie die Montagestelle und die von uns benutzten Räume aufgeräumt zu hinterlassen.